

## Vernehmlassung

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes 2. Etappe



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 24. Mai 2021

## Vernehmlassung: Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes 2. Etappe

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (2. Etappe).

### Allgemeines

Mit Befremden hat die SP festgestellt, dass die Umweltverbände und der Mieterinnen- und Mieterverband nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Wir fordern den Regierungsrat auf, zukünftig alle Interessierten zu informieren und zur Vernehmlassung einzuladen.

Ebenfalls unverständlich ist für uns, dass der Regierungsrat die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) um so viele Jahre verzögert jetzt erst implementiert. Die Vereinheitlichung der Begriffe vereinfacht die Zusammenarbeit unter den Fachleuten. Wir befürworten die ganzheitliche Übernahme der IVHB ohne weitere Zeitverluste und ohne weitere Ausnahmen (siehe Antrag zur Ausnützungsziffer).

### Ausblick auf die Teilrevision des PBG (3. Etappe)

Wir bedauern, dass auch in der 2. Etappe der Revision des Planungs- und Baugesetzes keine massgeblichen Bestimmungen aufgenommen wurden, die das PBG klimafreundlicher machen und auf einen nachhaltigeren Umgang mit Ressourcen und eine nachhaltigere Mobilität ausrichten würden. Mit den zu erwartenden Vorgaben im kantonalen Energiegesetz und im eidgenössischen CO<sub>2</sub>-Gesetz ist es höchste Zeit, diese Themen auch im Kanton Schwyz an die Hand zu nehmen. Deshalb erwarten wir, dass sämtliche dazu möglichen Anpassungen in die 3. Etappe der Revision des Planungs- und Baugesetzes aufgenommen werden. Im Speziellen fordern wir den Regierungsrat dazu auf:

- Die Vorgaben zur Zahl der zu erstellenden Abstellflächen für Autos generell zu reduzieren.

- Eine weitere Reduktion der zu erstellenden Abstellflächen für Autos zu ermöglichen für Parzellen, die eine hohe Erschliessungsqualität mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufweisen und für Bauprojekte, welche mittels eines verbindlichen Mobilitätskonzeptes ihren reduzierten Bedarf darlegen können.
- Eine Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung für alle publikumsintensiven Einrichtungen.
- Die Vorgaben zu den Abstellplätzen für Velos zu definieren bzw. erhöhen. (So verlangt der Kanton Zürich z.B. einen Veloabstellplatz pro Zimmer [siehe Merkblatt Veloparkierung für Wohnbauten der Koordinationsstelle Veloverkehr des Kantons Zürich].).
- Für alle Gestaltungspläne zwingend ein Mobilitätskonzept zu verlangen.

## Zu den einzelnen Paragrafen

### Anträge zu den einzelnen Paragraphen

#### §§ 11 ff. und §§ 25 ff. PBG (Kantonales und kommunales Nutzungsplanungsverfahren)

**Antrag:** In der Revision des PBG ist das Einspracheverfahren vorzusehen (Variante 2).

#### Begründung:

Die SP bevorzugt sowohl für das kantonale als auch für das kommunale Nutzungsplanungsverfahren die Variante 2 «**Einspracheverfahren**». Das vorgeschlagene, neue Einspracheverfahren ähnelt sehr stark dem bisherigen Einspracheverfahren, welches in der Bevölkerung und den Gemeinden bereits bekannt ist. Es hat sich etabliert und bietet für jeden einzelnen Bürger bzw. jede einzelne Bürgerin einen effektiven Rechtsschutz, wenn es um die Nutzungsplanung auf allen staatlichen Ebenen geht. Das neue Einspracheverfahren trägt der bisherigen Kritik zur schwierigen Anfechtungsmöglichkeit der Nutzungsplanung, insbesondere beim Verwaltungs- bzw. Bundesgericht, Rechnung. Der Instanzenzug wird verbessert. Damit wird das Nutzungsplanungsverfahren insgesamt klarer ausgestaltet.

Die vom Regierungsrat ebenfalls vorgeschlagene, aber von ihm selbst abgelehnte Variante 1 «Einwendungsverfahren» wird auch seitens der SP entschieden abgelehnt. Verschiedene Punkte sprechen gegen diese Variante: Einerseits wird mit der Variante 1 der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger stark eingeschränkt. Gegen den Nutzungsplanentwurf des Gemeinderates bestünde keine Rechtsmittelmöglichkeit mehr. Ein Rechtsschutzabbau kommt für die SP nicht in Frage. Andererseits wird mit der Variante 1 die Kompetenzaufteilung zwischen dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung unklarer. Es wäre nicht stufengerecht, wenn neu abschliessend die Gemeindeversammlung über Änderungsanträge im Nutzungsplanungsverfahren entscheiden würde. Die Nutzungsplanung lokalisiert, differenziert und dimensioniert die zulässige Nutzung des Bodens und des damit verbundenen Raumes jeder einzelnen Gemeinde. Würde neu die Gemeindeversammlung über jeden einzelnen Antrag entscheiden, bestünde die Gefahr, dass der Blick für das Grosse und Ganze verloren ginge. Durch geschicktes Lobbying könnten verschiedene nicht zweckmässige Anträge obsiegen. Damit könnte das Instrument der

Nutzungsplanung durch einzelne Grundeigentümer:innen für ihre eigenen Zwecke missbraucht werden. Ein Blick in andere Kantone, welche zu diesem System gewechselt sind, offenbaren zudem einen weiteren Negativpunkt: Bei Nutzungsplanungsrevisionen könnten sich die Gemeindeversammlungen über mehrere Abende hinwegziehen. Dies führt zu keiner Stärkung der Versammlungsdemokratie. Die Bürger:innen müssen stattdessen früher in den Nutzungsplanungsrevisionsprozess miteinbezogen werden. Das wird durch das vorgelagerte Mitwirkungsverfahren bereits heute vom Raumplanungsgesetz verlangt.

In diesem Zusammenhang kritisiert die SP die fehlende Bereitschaft des Regierungsrats, das Gutachten «Mächler/Hensler» in Bezug auf das Nutzungsplanungsverfahren zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Gutachtens wäre notwendig, damit sich alle Beteiligten im Vernehmlassungsverfahren ein umfassendes Bild über die Vorlage machen könnten. Die SP möchte den Regierungsrat daran erinnern, dass das Zurückhalten des Gutachtens im Übrigen auch gegen das Öffentlichkeitsprinzip verstösst. Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gutachten sofort im Internet zugänglich zu machen.

### **§ 11, § 16a sowie §§ 28b und 28b PBG (Rechtsmittel)**

**Antrag:** Der Regierungsrat ist als Anfechtungsinstanz aus dem Rechtsmittelverfahren zu streichen.

#### **Begründung:**

Im Rahmen der verschiedenen Etappen zur RPG-Revision wird in mehreren Punkten auch das Rechtsmittelverfahren revidiert. Leider hat es der Regierungsrat selbst verpasst, sich im Rahmen dieser Revision eingehend mit dem Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren zu beschäftigen. Ziel einer RPG-Revision im 21. Jahrhundert wäre es insbesondere gewesen, die Rechtssprechungstätigkeit des Regierungsrates grundsätzlich zu hinterfragen. Immer mehr kantonale Regierungen verzichten freiwillig auf ihre historische Rechtssprechungskompetenz. Die SP ist der Ansicht, dass namentlich in der Raumplanung der Instanzenzug über den Regierungsrat unsachgemäss ist. Raumplanungsrechtliche Entscheide und Beschlüsse sollen direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Eine Anfechtung von Entscheidungen beim Regierungsrat ist nicht mehr zeitgemäss. Eine konsequente Gewaltenteilung erfordert, dass der Regierungsrat sich nicht als rechtsprechende, sondern ausschliesslich als gesetzessvollziehende Gewalt betätigt. Deshalb soll sich die Regierung auch auf diesen Aufgabenbereich konzentrieren. Die direkte Anfechtung von Akte beim Verwaltungsgericht würde das Rechtsmittelverfahren deutlich verkürzen und vergünstigen. Damit wäre allen gedient.

### § 66 PBG (Gewässerabstand)

**Antrag auf Ergänzung von Abs. 4:**

[Die Unterschreitung des Gewässerabstands ist zulässig, wenn:]  
d) sie als baulichen Gründen erforderlich ist.

**Begründung:**

Wir bedauern, dass die Anpassung an die schweizerische Gewässerschutzverordnung die Reduktion des Gewässerabstandes bei Seen auf 15 Meter mit sich bringt. Wir sind der Meinung, dass die in Zukunft anstehenden Renaturierungen Raum brauchen und deshalb die zusätzlichen 5 Meter der Natur zur Verfügung zu stellen wären. Deshalb ist es uns ganz besonders wichtig, dass weitere Unterschreitungen des verkürzten Gewässerabstandes die absolute Ausnahme bleiben und nur dann erlaubt werden, wenn sie aus baulichen Gründen erforderlich sind.

### § 77 PBG (Ausweitung der Meldepflicht für Solaranlagen)

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweitung der Meldepflicht für Solaranlagen. Die damit verbundenen Erleichterungen für Bauherr:innen bilden ein weiteres Puzzleteil zur Förderung einer nachhaltigeren Energieproduktion.

### § 31m PBV (Ausnützungsziffer)

**Antrag:** § 31 ist zu streichen.

**Begründung:**

Mit der Beibehaltung der Ausnützungsziffer schafft der Kanton Schwyz erneut eine Ausnahme von der interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe. Dies widerspricht dem zentralen Ziel, endlich in der ganzen Schweiz einheitliche Baubegriffe zu haben. Das Schwyzer Sonderzügli ist zudem weder sinnvoll noch notwendig, da den Gemeinden anstelle der Ausnützungsziffer genügend alternative Masse zur Verfügung stehen und sie ihre Baureglemente im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Baubegriffe sowieso überarbeiten müssen. Es ist also durchaus zumutbar und auch sinnvoll, in diesem Schritt auch gleich das Mass der Ausnützungsziffer durch die harmonisierten Masse zu ersetzen, wie dies einige Gemeinde übrigens bereits getan haben ohne dass ihnen daraus Nachteile erwachsen wären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz



Karin Schwiter  
Präsidentin



Thomas Büeler  
Partei- und Fraktionssekretär